

Infektionsschutzgesetz

– Mitteilung 2

LUA

Modalitäten der Meldung von „Meldepflichtigen Krankheiten“ und „Meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern“ nach § 6 - 10 IfSG im Freistaat Sachsen

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die zur Meldung verpflichteten Personen nach § 8 IfSG - dies sind in der Regel der feststellende oder behandelnde Arzt oder der leitende Arzt eines Krankenhauses oder des diagnostischen Laboratoriums - hat alle erforderlichen Daten der namentlichen Meldung (§ 9) binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt (GA) mitzuteilen (§ 9 (3)).

Um dies in praxi zu gewährleisten, werden Ihnen in der nachstehenden Liste die

Fax- und Telefonnummern aller Gesundheitsämter des Freistaates mitgeteilt, über die diese Meldungen erfolgen sollen. Beachten Sie daher bitte, dass außerhalb der normalen Dienstzeit (das ist in der Regel montags, mittwochs, donnerstags nach 16.00 Uhr, dienstags nach 18.00 Uhr und freitags nach 12.30 Uhr) und an allen Samstagen, Sonn- und Feiertagen die Meldung direkt an die Rettungsleitstellen erfolgen muss.

Behandelnde Ärzte oder leitende Ärzte von Krankenhäusern unter anderem Institutionen haben die Meldung auf dem **Formblatt „Arzt-Meldeformular - Meldepflichtige Krankheiten“**, Laborärzte oder Leiter von Laboratorien auf dem **Formblatt „Labor-Meldeformular Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern“** vorzunehmen. **Die Formblätter können von der Homepage der Sächsi-**

schen Landesärztekammer, der Landesuntersuchungsanstalt Chemnitz (LUA) oder über die Mailbox der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Schutzimpfungen in Sachsen e.V. (GHUSS) (0371 / 6009 203 „epid“) heruntergeladen werden. Sie werden später über die Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt werden.

Die Formblätter werden im Anhang der noch zu beschließenden „Sächsischen IfSG-Meldeverordnung“ für verbindlich erklärt werden, geringfügige Änderungen in der endgültigen Fassung sind daher nicht auszuschließen. Bis zur Realisierung einer Übertragung per E-mail ist die Übermittlung per Fax favorisiert, da sie Zeit und Geld spart; außerhalb der Dienstzeit ist sie in der Regel deshalb erforderlich, da nicht immer ein qualifizierter Gesprächspartner unmittelbar zur Verfügung steht.

Die Formblätter (Vorderseiten) berücksichtigen darüber hinaus alle im § 9 des IfSG geforderten Daten. Stehen einzelne Daten den diagnostischen Laboratorien nicht zur Verfügung, weil sie auf dem Untersuchungsantrag nicht vermerkt worden waren, ist dies durch ein Fehlzeichen (/) deutlich zu kennzeichnen. Es wird gebeten, keine Datenfelder einfach frei zu lassen.

Die Vorderseite des „Arzt-Meldeformulars“ ist so gestaltet, dass die notwendigen Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnung) auf jedem Praxiscomputer ausgedruckt werden können, etwa an Stelle eines Überweisungsscheines. Diese Angaben zur Person sind auf den „Labor-Meldeformularen“ an gleicher Stelle angeordnet worden, um die automatische Übernahme dieser Daten durch das Labor vom Begleitschein zu einem mikrobiologischen Untersuchungsmaterial zu erleichtern, vorausgesetzt, im Begleitschein ist dieses Datenfeld gleich angeordnet.

Auf der Rückseite des „Arzt-Meldeformulars“ ist eine Synopsis der im Freistaat Sachsen gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich meldepflichtiger Erkrankungen nach Verdacht, Erkrankung, Tod und Ausscheider- oder Trägerstatus versucht worden. Diese soll das rasche Nachschlagen von Ärzten (und allen anderen zur Meldung verpflichteten Personen) erleichtern, die nicht täglich damit konfrontiert werden. Beibehalten wurde auf der Vorderseite die Kennzeichnung der Sofortmaßnahmen (a-d), die der behandelnde Arzt im Interesse der Verhütung einer Weiterverbreitung der betreffenden Infektionskrankheit so früh wie möglich anordnet. Sie werden später durch das GA bestätigt, verschärft oder aufgehoben. Es soll mit allem Nachdruck an dieser Stelle betont werden, dass die behandelnden Ärzte die ersten und wichtigsten „Hygieniker vor Ort“ sind und bleiben, auch wenn offizielle Kommentare zum IfSG dies aufweichen. Im Freistaat Sachsen sind und bleiben die niedergelassenen und

angestellten Ärzte die wichtigsten Partner des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Auf der Rückseite des „Labor-Meldeformulars“ ist die Übersicht der „Meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern“ nach Nachweismethoden abgedruckt. Der Nachweis eines Krankheitserregers an das GA ist nur dann meldepflichtig, wenn mindestens eine der aufgeführten Nachweismethoden ein positives Ergebnis brachte.

Im einzelnen wird es sowohl bei der Arzt- als auch bei der Labormeldung Konstellationen geben, die nach pflichtgemäßem Ermessen des jeweilig Meldenden entschieden werden müssen. Entscheidungshilfen in solchen Situationen bieten dann die Falldefinitionen oder eine Rückfrage beim zuständigen GA oder der Landesuntersuchungsanstalt.

Nicht unerwähnt bleiben darf am Schluss der § 73 IfSG. Dort heißt es: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 oder § 7 ... eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“. Eine mögliche Ahndung besteht in einer Geldbuße bis 25000 Euro (§ 73 (2)).

Im Interesse eines erweiterten Schutzes aller Bürger des Freistaates Sachsen vor Infektionskrankheiten wünschen sich die Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eine reibungslose Umsetzung der neuen Meldevorschriften. Eine wöchentliche Rückinformation über die gemeldeten Infektionskrankheiten nach Kreisen soll die gute Zusammenarbeit befördern. Diese können Sie ebenfalls aktuell und wöchentlich neu über die Mailbox der GHUSS und über die Homepage der LUA abrufen.

Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
 Vizepräsident und Abteilungsdirektor
 Humanmedizin
 Landesuntersuchungsanstalt für das
 Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen
 Zschopauer Str. 87
 09111 Chemnitz
 Tel.: 0371 6009 100
 Fax: 0371 6009 109
 eMail: siegwart.bigl@lua.sms.sachsen.de

Infektionsmeldungen nach IfSG

Gesundheitsamt/ Kreis	Tel.-Nr. Fax-Nr. Gesundheitsamt (innerhalb der Dienstzeit)	Tel.-Nr. Fax-Nr. Rettingsleitstelle (außerhalb der Dienstzeit)
Chemnitz/Stadt**	0371 / 488 5301 0371 / 488 5396	0371 / 300 641 0371 / 488 5396
Dresden/Stadt**	0351 / 488 1401 0351 / 488 1403	0351 / 81 550 0351 / 488 1403
Stadt Görlitz	03581 / 672 324 03581 / 672 323	03581 / 406 776 03581 / 672 373
Stadt Hoyerswerda*	03571 / 457 471 03571 / 457 475	03571 / 19 222 03571 / 423 535
Stadt Leipzig	0341 / 123 6800 0341 / 123 6905	0341 / 987 2244 0341 / 123 6905
Stadt Plauen	03741 / 291 2571 03741 / 291 2579	03741 / 19 222 03741 / 457 1112
Stadt Zwickau	0375 / 835 300 0375 / 835 353	0375 / 833 781-84 0375 / 215 764
Annaberg	03733 / 833 120 03733 / 833 101	03733 / 23 163 03733 / 834 210
Aue- Schwarzenberg**	03771 / 277 665 03771 / 277 639	03771 / 26 044 03771 / 22 246
Bautzen*	03591 / 324 800 03591 / 324 535	03591 / 304 500 03591 / 304 502
Chemnitzer Land	03763 / 45 620 03763 / 45 661	0171 / 55 65 419 03763 / 45 496
Delitzsch	034202 / 69 480 034202 / 69 488	034202 / 19 222 034202 / 65 100
Döbeln	03431 / 742 105 03431 / 742 103	03437 / 19 222 03431 / 742 103
Freiberg**	03731 / 799 840 03731 / 799 591	03731 / 23 107 03731 / 32 225
Kamenz*	03578 / 325 301 03578 / 325 399	03571 / 19 222 03571 / 423 535
Leipziger Land	03433 / 241 511 03433 / 241 588	0171 / 565 8984 03433 / 241 588
Löbau-Zittau	03583 / 722 108 03583 / 722 114	03585 / 862 404 03585 / 441 444
Meißen	03521 / 725 660 03521 / 725 619	03521 / 725 200 03521 / 738 280
Mittl. Erzgebirgskreis	03735 / 663 525 03735 / 23 309	03735 / 24 204 03735 / 61 594
Mittweida*	03727 / 950 250 03727 / 950 499	03727 / 19 222 03727 / 611 108
Muldentalkreis	03437 / 984 520 03437 / 984 513	0173 / 394 2165 03437 / 933 238
Ndschl. Oberlausitzkr.*	03588 / 285 181 03588 / 285 109	03576 / 241 103 03576 / 241 147
Riesa- Großenhain	03522 / 303 521 03522 / 303 522	03525 / 721 110 03525 / 721 122
Sächsische Schweiz	03501 / 515 810 03501 / 515 896	03501 / 447 944 03501 / 569 510
Stollberg*	037296 / 592 280 037296 / 592 293	0171 / 55 10 184 0371 / 488 3795
Torgau-Oschatz*	03421 / 758 901 03421 / 758 905	034202 / 19 222 034202 / 65 222
Vogtlandkreis*	03744 / 264 125 03744 / 212 549	03741 / 19 222 03741 / 457 112
Weißeritzkreis*	0351 / 648 3114 0351 / 648 3140	03504 / 19 222 03504 / 613 329
Zwickauer Land	03761 / 561 484 03761 / 3153	0375 / 44 780 -

Außerhalb der Dienstzeit, das ist in der Regel montags, mittwochs und donnerstags ab 16.00 Uhr, dienstags ab 18.00 Uhr, freitags ab 12.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
 Die mit * gekennzeichneten GÄ sind statt dienstags donnerstags bis 18.00 Uhr besetzt.
 Die mit ** gekennzeichneten GÄ sind dienstags und donnerstags bis 18.00 Uhr besetzt.